

# RS OGH 1994/6/14 4Ob68/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1994

## Norm

UWG §14 C

## Rechtssatz

Die (materielle) Beistandspflicht nach § 90 ABGB betrifft (ua) die Mitwirkung beim Erwerb des anderen; sie begründet keine Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß der Ehegatte bei seiner Erwerbstätigkeit nicht gegen das Gesetz verstoße. Den Ehegatten der Gemeinschaftsdnerin und Geschäftsinhaberin trifft daher keine Rechtspflicht gegenüber der Allgemeinheit, eine beanstandete Ankündigung zu entfernen; dadurch, daß er Plakate auf den Auslagenscheiben beläßt, handelt er demnach auch nicht wettbewerbswidrig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 68/94  
Entscheidungstext OGH 14.06.1994 4 Ob 68/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079530

## Dokumentnummer

JJR\_19940614\_OGH0002\_0040OB00068\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)